

Antrag zum 55. Bundeskongress

Antrag 404

55. Bundeskongress vom 7. bis 8. Oktober 2017 in Jena

Antragsteller: BAK Innen und Recht

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 55. Bundeskongress möge beschließen:

1 Kinderwünsche erfüllen - Tragemutterschaft legalisieren

Die Jungen Liberalen setzen sich für eine schnellstmögliche Legalisierung der Tragemutterschaft ein. Die Tragemutterschaft kann es unfruchtbaren oder homosexuellen Paaren ermöglichen, sich den Wunsch vom eigenen, genetisch verwandten Nachwuchs zu erfüllen. Statt einer pauschalen, ideologisch geprägten Tabuisierung der Tragemutterschaft braucht es rechtssichere Regelungen, die die Voraussetzungen und die Durchführung der Tragemutterschaft im Konflikt zwischen Fortpflanzungsautonomie und Kindeswohl ausgewogen ausgestalten und den Missbrauch von Tragemüttern verhindern. Auch verringert die Legalisierung der Tragemutterschaft in Deutschland Anreize, eine Tragemutterschaft in Staaten mit weniger strengen Schutzvorschriften zugunsten des Kindes und der Tragemutter durchzuführen.

Die Tragemutterschaft in der Variante der zuvor erfolgten In-Vitro-Befruchtung, bei der zwischen Tragemutter selbst und dem Kind keine genetische Verwandtschaft begründet wird, soll künftig keinem gesetzlichen Verbot mehr unterliegen. Auch das Verbot der Eizellenspende soll in diesem Kontext aufgehoben werden. Für die Schaffung klarer familienrechtlicher Verhältnisse ist die Möglichkeit zu schaffen, ein Abstammungsverhältnis zwischen Wunscheltern und Kind durch Rechtsgeschäft zwischen der Tragemutter und den Wunscheltern zu begründen.

Zur Inanspruchnahme und Durchführung der Tragemutterschaft sollen die folgenden Voraussetzungen beachtet werden:

I. Voraussetzungen zur Inanspruchnahme

1. Anforderungen an die Wunscheltern

Die Möglichkeit der Tragemutterschaft soll Paaren nur bei gegebener biologischer oder medizinischer Indikation zur Verfügung stehen.

Eine biologische Indikation liegt insbesondere bei Inanspruchnahme durch männliche, homosexuelle Paare dar. Eine medizinische Indikation muss durch mindestens zwei unabhängige, mit dem Fall vertraute Gynäkologen festgestellt werden. Erkrankungen oder Fehlbildungen des Uterus, Hysterektomie, Deformierung der Gebärmutterhöhle oder des -halses, Synechia (Ashermann-Syndrom) und somatische Erkrankungen als Gegenanzeige zur Schwangerschaft sind beispielhaft als Indikationen zu benennen. Weitere Symptomatiken, die zur Inanspruchnahme einer Tragemutterschaft führen können, unterliegen der Verantwortlichkeit der Ärzte.

Die Tragemutterschaft dient ausschließlich der Überwindung medizinischer oder biologischer Fortpflanzungshürden. Auch liegt es regelmäßig im Interesse des Kindeswohls, zwei Elternteile als Bezugspersonen während der Entwicklung zu haben. Eine Inanspruchnahme der Tragemutterschaft durch Einzelpersonen soll daher ausgeschlossen bleiben. Ähnlich der gängigen Praxis im Adoptionsverfahren soll vielmehr das Vorliegen einer gefestigten Partnerschaft zwischen beiden Wunscheltern die Regelvoraussetzung für die

37 Inanspruchnahme der Tragemutterschaft sein. Zudem muss mindestens ein Wunschelternteil
38 das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

39 **2. Anforderungen an die Tragemutter**

40 Als Tragemutter kommen nur Frauen in Frage, die volljährig sind und das 40. Lebensjahr noch
41 nicht überschritten haben. Auch eignet sich als Tragemutter nur, wer zuvor bereits mindestens
42 eine eigene Schwangerschaft und Kindesgeburt erlebt hat. Dies reduziert nicht nur das Risiko
43 medizinischer Komplikationen während der Tragemutterschaft. Auch wird hierdurch verhindert,
44 dass die Tragemutter aufgrund bleibender Schäden irreversibel ihre eigene
45 Fortpflanzungsfähigkeit geopfert hat, ohne zuvor einen etwaigen eigenen Kindeswunsch erfüllen
46 zu können. Schließlich erfordert eine reflektierte Entscheidung über die Tätigkeit als
47 Tragemutterschaft auch, die physischen und psychischen Belastungen einer Schwangerschaft
48 und das Ausmaß postnataler Emotionen und Bindungen bereits am eigenen Leib erfahren zu
49 haben.

50 Ihre persönliche und medizinische Eignung kann sich die Tragemutter von einer gesetzlich
51 eingerichteten, der Schweigepflicht unterliegenden gynäkologischen Stelle bescheinigen lassen.
52 Dadurch begibt sich die Tragemutter der Notwendigkeit, den Wunscheltern umfassenden
53 Einblick in ihre medizinische Geschichte zu gewähren.

54 Eine Frau, die Tragemutter wird, sollte dies aus freien Stücken und nicht aus persönlicher Not
55 tun. Allein die Entgeltlichkeit ihrer Tätigkeit begründet aber noch nicht den hinreichenden
56 Verdacht, dass die Tragemutter aus bloßer wirtschaftlicher Hilflosigkeit heraus agiert. Der bloße
57 Umstand einer Vergütung verwandelt eine freie Entscheidung zu dieser Tätigkeit nicht in eine
58 unfreie, ebenso wenig kann eine vergütete Tragemutterschaft nicht zugleich oder gar
59 überwiegend aus altruistischen Motiven heraus angeboten werden. Die Tragemutterschaft darf
60 daher entgeltlich angeboten werden und auch professionell vermittelt werden.

61 **II. Voraussetzungen an die Durchführung**

62 Es muss eine genetische Elternschaft zwischen mindestens einem Wunschelternteil und dem
63 Kind vorliegen und es darf keine genetische Elternschaft zwischen Tragemutter und Kind
64 vorliegen. Genetischer Elternteil und Samen-/Eizellspender dürfen nicht in gerader Linie
65 verwandt und keine Geschwister sein.

66 Die Tragemutterschaft wird durch mehrseitigen Vertrag zwischen der Tragemutter und den
67 Wunscheltern begründet, der die Einzelheiten der Tragemutterschaft und die gegenseitigen
68 Leistungs- (etwa die Übernahme bestimmter Kosten) und Nebenpflichten (etwa Einschränkungen
69 hinsichtlich der Ernährung und der Lebensführung der Tragemutter) festlegt. Der
70 Tragemutterschaftsvertrag begründet zugleich das rechtliche Abstammungsverhältnis zwischen
71 Wunscheltern und Kind. Er bedarf der Genehmigung des Familiengerichts.

72 Die gesetzliche Krankenkasse der Wunscheltern übernehmen die Behandlungskosten der
73 Tragemutter im selben Umfang, in dem Behandlungskosten auch bei einer eigenen
74 Schwangerschaft anfallen könnten.

75 Medizinische Entscheidungen in Bezug auf die Schwangerschaft sind der Tragemutter
76 vorbehalten. Insbesondere hat die Leihmutter das Recht, eine medizinisch indizierte Abtreibung
77 in Einklang mit dem strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund gem. § 218a Abs. 2 StGB
78 durchzuführen. Dies ist der Fall, wenn der Abbruch der Schwangerschaft nach ärztlicher
79 Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden
80 Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren
81 abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden
82 kann. Der Schwangeren dürfen in diesem Fall keine nachteiligen zivilrechtlichen Rechtsfolgen
83 auferlegt werden, insbesondere keine Vertragsstrafen oder Schadensersatzpflichten; auch ist ihr
84 der Anspruch auf die Gegenleistung zu erhalten und ein gesetzliches oder vertragliches

85 Rücktrittsrecht ausgeschlossen.

86 Variante 1:

87 *Während einer Schwangerschaft entstehen regelmäßig engste emotionale Bindungen zwischen*
88 *der Schwangeren und dem Kind, die nach der Geburt häufig ihren Höhepunkt erreichen und es*
89 *unzumutbar und mit der Menschenwürde der Tragemutter unvereinbar erscheinen lassen, sie*
90 *nach der Geburt gegen ihren dann vorhandenen Willen vom Kind zu trennen. Der Tragemutter*
91 *muss deshalb während der Zeit des Wochenbettes ein Widerrufsrecht zustehen, das mit*
92 *Rücksicht auf postpartale Stimmungskrisen allerdings frühestens ab dem 3. Lebenstag des*
93 *Kindes ausgeübt werden soll.*

94 Variante 2:

95 *Ein einseitiges Recht der Tragemutter zur Vertragsauflösung nach der Geburt ist nicht*
96 *anzuerkennen. Emotionale Bindungen zum Kind entstehen nicht nur von der Schwangeren zum*
97 *Kind, sondern im selben Ausmaß auch von den Wunscheltern zum Wunschkind, dessen*
98 *genetische Verwandte sie sind. Das genetisch eigene Kind nach einer langen Phase des*
99 *Wartens, Hoffens und der Schwangerschaftsbegleitung abgeben zu müssen ist den*
100 *Wunscheltern nicht zuzumuten.*

101 Die Wunscheltern haben keine Möglichkeit, während der Schwangerschaft oder nach der Geburt
102 des Kindes die Verantwortung für dieses einseitig niederzulegen. Durch den
103 Tragemutterschaftsvertrag wird die familienrechtliche Abstammung begründet, die Wunscheltern
104 sind daher zur Personen- und Vermögenssorge verpflichtet. Dieser gesetzliche Schutz wird
105 durch die üblichen strafrechtlichen Vorschriften (insbesondere § 171 StGB, § 225 StGB und die
106 Garantenpflichtigkeit gem. § 13 StGB) flankiert. Auch die durch Tragemutterschaftsvertrag
107 begründete Abstammung kann ausschließlich durch Adoption aufgelöst werden. Im Falle einer
108 Freigabe zur Adoption sollte der Tragemutter bevorzugt die Möglichkeit der Adoption eingeräumt
109 werden.

110

111 Begründung: erfolgt mündlich

Achtung: Die Darstellung des gezeigten Antrags erfolgt als reine Vorschau. Verbindlich ist der Antragstext im offiziellen Antragsbuch zum 55. Bundeskongress vom 7. bis 8. Oktober 2017 in Jena.